

1968	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1968	Nr. 52
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes	873
	Bundesgesetzbl. III 301-2	
30. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes	874
	Bundesgesetzbl. III 7844-1, 7400-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	878
--	-----

Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes

Vom 30. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 14 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes; die Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe E. Dies gilt nicht

für Mitglieder des Bundestages, wenn der Richterausschuß an einem Sitzungstag des Bundestages am Sitzungsort zusammentritt.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Schmid

**Gesetz
zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG
Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch
sowie des Zuckergesetzes**

Vom 30. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie der Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung

1. der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (gemeinsame Marktorganisationen), soweit Erzeugnisse den Regelungen dieser Marktorganisationen unterliegen sowie
2. der Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (Handelsregelung).“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei
 - a) Ausfuhrerstattungen,
 - b) Produktionserstattungen,

- c) Übergangsvergütungen,
- d) Denaturierungsprämien und
- e) Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs,

2. die Voraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung von Einfuhrabschöpfungen,

3. a) die Erhebung von Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und

- b) die Erhebung von Abgaben und die Zahlung von Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,

4. die Voraussetzungen, die Art und den Umfang sowie das Verfahren bei Maßnahmen zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Zuckerpreisen,

soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen oder der Handelsregelung erforderlich ist. Auf Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um sicherzustellen, daß Erstattungen, Vergütungen, Prämien, Vergünstigungen im Rahmen des Preisausgleichs und Subventionen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und Abgaben in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden. Die Rechtsverordnungen können insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorschreiben.“

4. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Wer eine der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Vergünstigungen in Anspruch nimmt, hat ohne Entschädigung in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b in Verbin-

dung mit § 10 die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle bestimmt ist, werden für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Erstattungen durchzuführen sind, Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungs-berechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(3) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Gebührenordnung vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677). Wird die Untersuchung für die Bundeszollverwaltung von einer anderen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(4) Die Kostenschuld entsteht hinsichtlich der Gebühren mit der Beendigung der Untersuchung, im übrigen mit dem Anfall der Auslagen. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides.

(5) Die Zolldienststelle setzt die Kosten durch Kostenbescheid fest, der folgende Angaben enthalten muß:

1. die kostenerhebende Dienststelle,
2. den Kostenschuldner,
3. die Art der Untersuchung,
4. den Kostenbetrag und seine Zusammensetzung nach Gebühren und Auslagen,
5. die Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid ist zuzustellen und hat eine Belehrung zu enthalten, welcher Rechtsbehelf zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Auf die Erhebung, Erstattung, Stundung, Niederschlagung und Beitreibung finden die für Steuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(7) Der Kostenanspruch verjährt in einem Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß."

5. Hinter § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern

für Wirtschaft und der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Grundsätze der

a) Aufteilung der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung der Zuckerproduktion für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Grundmenge und Höchstquoten auf die Zuckerfabriken oder die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen nach Maßgabe der vom Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften;

b) Änderung der Grundquoten in den vom Rat bestimmten Fällen und in dem vom Rat festgelegten Umfang, um den Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau Rechnung zu tragen;

2. die Überwachung der Einhaltung dieser Quoten, soweit dies zur Durchführung der vom Rat und der Kommission erlassenen Vorschriften erforderlich ist; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, daß der Bundesminister zu ihrer Ausführung Grundquoten und Höchstquoten durch Verfügung festsetzt.

(3) Anfechtungsklagen gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung."

6. In § 7, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 werden die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

7. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Eingangsabgaben“ durch die Worte „Abschöpfungen (§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes)“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlicenzen sowie über Ausfuhr- und Produktionserstattungen, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen und Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 4 die zuständige Marktordnungsstelle; dasselbe gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und e und Nr. 3 Buchstabe a eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle bestimmt ist.“

9. Hinter § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegen der Festsetzung von Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Ausfuhrlicenz oder der Erstattungs-zusage getroffen sind, so kann die Fest-

setzung des Erstattungsbetrages in dem Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Ausfuhr- oder Erstattungszusage getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Erstattungssatzes in der Ausfuhr- oder der Erstattungszusage erhoben werden."

10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig. In Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und e kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d, Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, §§ 7 und 9 kann eine Marktordnungsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.“

11. In § 11 wird hinter Nummer 1 die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker,“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5. Hinter der Nummer 5 wird die folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. für die Handelsregelung
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.“

12. In § 12 werden die Worte „§ 28 Abs. 2 a Satz 2“ durch die Worte „§ 28 Abs. 2 a Satz 3“ ersetzt.

13. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 4, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und in § 20 werden jeweils hinter den Worten „gemeinsamen Marktorganisationen“ die Worte „und der Handelsregelung“ eingefügt.

Artikel 2

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle)“ durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (Einfuhr- und Vorratsstelle)“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 a, der Überschrift vor § 8, § 8 Abs. 2 bis 6, § 9 Abs. 1, 3, 5 bis 7, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, 2 und 4, § 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einfuhrstelle“ durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ ersetzt.

Artikel 3

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Ausschließlich zuständig sind im Rahmen

1. der Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) für Getreide und für Reis
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,

b) für Schweinefleisch und für Rindfleisch
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,

c) für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,

d) für Zucker
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker,

e) für Eier und für Geflügelfleisch
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,

2. der Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker

das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

jeweils im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den Erzeugnissen, die den Regelungen der genannten Marktorganisationen oder der Handelsregelung unterliegen, nach den §§ 5 bis 16. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfaßt nicht den Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung des Sachzusammenhangs abweichend von Satz 1 für einzelne Erzeugnisse die Zuständigkeit auf eine andere in Satz 1 genannte Stelle zu übertragen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung.“

2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Worte „Einfuhrstelle für Zucker“ durch die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ ersetzt.

Artikel 4

§ 17 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593) erhält folgende Fassung:

„(1) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 2 und § 6 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.“

Artikel 5

§ 8 Abs. 1, 2. Halbsatz des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), erhält folgende Fassung:

„dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch,

Eier und Geflügelfleisch in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 951/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 68	L 164/2
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 952/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 68	L 164/4
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 953/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 7. 68	L 164/5
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 954/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 7. 68	L 164/6
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 955/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 7. 68	L 164/7
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 956/68 der Kommission über die neuen Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen	13. 7. 68	L 164/9
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 957/68 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie bei Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	13. 7. 68	L 164/12
25. 6. 68 Entscheidung Nr. 958/68/EGKS der Kommission, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Benennung eines zollfreien Einfuhrkontingents im Rahmen der für das erste Halbjahr 1968 getroffenen halbjährlichen Zollmaßnahmen zu ändern	13. 7. 68	L 164/14
25. 6. 68 Entscheidung Nr. 959/68/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Achtundzwanzigste Ausnahmeentscheidung)	13. 7. 68	L 164/15
9. 7. 68 Entscheidung Nr. 960/68/EGKS der Kommission über die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen zwei französischen Stahlunternehmen über Spezialisierung und einem gemeinsamen Verkauf streng analogen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Edelmehle (Creusot-Loire)	13. 7. 68	L 164/17
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 961/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 7. 68	L 164/22
12. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 962/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 7. 68	L 164/23
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 963/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 7. 68	L 165/1
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 964/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 68	L 165/2
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 965/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 7. 68	L 165/4
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 966/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 7. 68	L 165/5
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 967/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird	17. 7. 68	L 166/1
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates über die Regelung für Getreidemischfuttermittel	17. 7. 68	L 166/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 969/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	17. 7. 68	L 166/6
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 970/68 des Rates über die Festsetzung der ab 29. Juli 1968 gültigen Orientierungspreise für Kälber und für ausgewachsene Rinder	17. 7. 68	L 166/7
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse	17. 7. 68	L 166/8
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 972/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Rindfleisch	17. 7. 68	L 166/11
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 973/68 der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 festgesetzten Denaturierungsprämie für Rohzucker	17. 7. 68	L 166/13
16. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 974/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 7. 68	L 166/14
16. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 975/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 68	L 166/15
16. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 976/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 7. 68	L 166/17
16. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 977/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 7. 68	L 166/18
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 978/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen	18. 7. 68	L 168/1
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 979/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tafeltrauben	18. 7. 68	L 168/3
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 980/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 7. 68	L 168/6
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 981/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 68	L 168/7
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 982/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 7. 68	L 168/9
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 983/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 7. 68	L 168/10
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 984/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 7. 68	L 168/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 746/68 der Kommission vom 20. Juni 1968 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 118/66/EWG betreffend den Betriebsbogen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (ABl. Nr. L 140 vom 22. 6. 1968)	18. 7. 68	L 168/12
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	18. 7. 68	L 169/1
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	18. 7. 68	L 169/4
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	18. 7. 68	L 169/6
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 988/68 des Rates über die Finanzierung der Interventionsausgaben und der Erstattungen für Obst und Gemüse	18. 7. 68	L 169/8
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates zur Festsetzung der Grundregeln betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Rindfleisch	18. 7. 68	L 169/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 990/68 des Rates über die Grundregeln für die Festsetzung der auf bestimmtes gefrorenes Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen	18. 7. 68	L 169/12
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 991/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 7. 68	L 170/1
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 992/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 7. 68	L 170/2
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 993/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 7. 68	L 170/4
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 994/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 7. 68	L 170/6
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 995/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 7. 68	L 170/9
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 996/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 7. 68	L 170/11
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 997/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 7. 68	L 170/13
18. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 998/68 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Schweine und bestimmte Teilstücke von Schweinen aus Ungarn	19. 7. 68	L 170/14
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 999/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 7. 68	L 171/1
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1000/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 68	L 171/2
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1001/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 7. 68	L 171/4
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1002/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 7. 68	L 171/5
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1003/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 7. 68	L 171/6
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1004/68 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Festsetzung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	20. 7. 68	L 171/7
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1005/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 164/67/EWG zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor	20. 7. 68	L 171/10
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1006/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	20. 7. 68	L 171/11
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1007/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor	20. 7. 68	L 171/14
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1008/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	20. 7. 68	L 171/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.